

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/20 / 20.25.11	öffentlich	2012/041	15.03.2012

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss	27.03.2012				

**Gesamtabschluss 2010**  
- Sachstandsbericht  
- Konsolidierungskreis Gemeinde Ostbevern

### Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Gesamtabschluss sowie die Ausführungen zur Bestimmung des Konsolidierungskreises für die Gemeinde Ostbevern zur Kenntnis.

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

### Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangslage**

Aufgrund von erfolgten Privatisierungen verfügen viele Kommunen inzwischen über konzernähnliche Strukturen. Ausgegliederte Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligungen an privaten Unternehmen haben eine Beteiligungsstruktur zur Folge, bei der eine Aussage zur Lage des „Konzerns Kommune“ ohne einen Gesamtabchluss nur eingeschränkt möglich ist.

Deshalb sieht § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW) vor, dass spätestens zum Stichtag 31.12.2010 von jeder Kommune ein Gesamtabchluss aufzustellen ist. Dieser fasst – wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung so zusammen, als handle es sich um eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

Mit dem Gesamtabchluss, der gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen ist, wird ein wichtiges Ziel der Reform des Haushaltsrechts, nämlich die Erreichung bzw. Rückgewinnung einer Gesamtübersicht über die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde, umgesetzt. Dem Gesamtabchluss kommt somit eine Informations- und Steuerungsfunktion zu.

Gemäß §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) besteht der Gesamtabchluss aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang (inkl. Kapitalflussrechnung und Gesamtanlagenspiegel), dem Gesamtlagebericht, dem Beteiligungsbericht und dem Verbindlichkeitspiegel.

Diese Elemente sind im Wesentlichen bereits aus den NKF-Jahresabschlüssen bekannt.

## **2.    Verfahrensweise**

Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses sind folgende Schritte notwendig:

- Bestimmung des Konsolidierungskreises \*)
- Zusammenführung aller Einzelabschlüsse
- Durchführung notwendiger Bewertungsanpassungen
- Aufdeckung stiller Reserven und Lasten
- Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Zweck dieser Schritte ist die Beseitigung von Doppelerfassungen im Summenabschluss. Der Gesamtkonzern ist rechnerisch so darzustellen, als ob keine Aufspaltung in Einzelunternehmen erfolgt wäre. Buchungsvorgänge innerhalb des Konzernbereichs sind zu neutralisieren).

\*) Konsolidierung (von lat. con = zusammen und solidare = festigen) bedeutet das Zusammenfassen von Einzelteilen zu einem kompakteren Ganzen

## **3.    Bestimmung des Konsolidierungskreises**

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen verselbstständigten Aufgabenbereiche, die entweder im Wege der Vollkonsolidierung bzw. nach der sog. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

Neben der Unterscheidung zwischen öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform ist das Ausmaß des Einflusses der Gemeinde Ostbevern auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche von Bedeutung.

Bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises ist u. a. folgendes zu beachten:

- Nicht nur die unmittelbaren, sondern auch mittelbare Beteiligungen sind in die Prüfung mit einzubeziehen.
- Das Land NRW hat im Sparkassengesetz ausdrücklich bestimmt, dass ein Ansatz für Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und in den Jahresabschlüssen ausgeschlossen ist. Dieses gilt jedoch nicht für die Sparkassenzweckverbände, die Gewährsträger der eigentlichen Sparkassen sind.
- Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden stellen Organisationsformen dar, bei denen sich natürliche und/oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, der Umfang der Mitgliedschaft personen- und nicht vermögensbezogen ist und durch jährliche Mitgliedsbeiträge getragen wird. Diese Mitgliedschaften haben somit keinen bilanzierungsfähigen Gehalt.

- Die Versorgungskasse finanziert sich durch Zahlungsleistungen im Rahmen eines Umlageverfahrens, woraus sich keine von der Gemeinde zu berücksichtigende Beteiligung ergibt.

Unter Beachtung der v. g. Ausführungen ergibt sich der aus Anlage 1 ersichtliche Konsolidierungskreis. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

a) Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung bedeutet eine vollständige Zusammenfassung von Vermögen, Schulden, Erträgen, Aufwendungen und Zwischenergebnissen. Diese Methode wird dann angewandt, wenn die Betriebe öffentlich-rechtlich organisiert sind oder bei privatrechtlichen Organisationsformen, sie unter der einheitlichen Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde Ostbevern stehen.

Für die Gemeinde Ostbevern sind das Abwasserwerk Ostbevern und die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH einzubeziehen.

- Das **Abwasserwerk Ostbevern** hat als Eigenbetrieb eine öffentlich-rechtliche Organisationsform und ist daher gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW eigentlich grundsätzlich voll zu konsolidieren. Zugleich muss der selbstständige Aufgabenbereich allerdings auch wesentlich für den Gesamtabschluss sein. Als Anhaltspunkt hierfür kann der Anteil der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des einzubeziehenden Unternehmens an der Gemeinde Ostbevern als Mutter herangezogen werden. Die Bilanzsumme des Abwasserwerks Ostbevern beträgt zum 31.12.2010 rd. 15,2 Mio. €, die der Gemeinde Ostbevern rd. 94,4 Mio. €. Saldiert hätte das Abwasserwerk Ostbevern somit rd. 14 % an der Gesamtbilanzsumme von rd. 110,6 Mio. €. Da ein Grenzwert für die Wesentlichkeit bei rd. 3 % gesehen wird, ist dieser Anteil als wesentlich zu beurteilen. Somit ist das Abwasserwerk Ostbevern voll zu konsolidieren.
- Die **Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH** (BBO) ist ein privatrechtliches Unternehmen gem. § 50 Abs. 2 GemHVO NRW und voll zu konsolidieren, wenn es unter der einheitlichen Leitung oder beherrschenden Einfluss der Gemeinde geführt wird. Eine einheitliche Leitung liegt vor, wenn die Kernverwaltung kontinuierlich oberste Führungsaufgaben wahrnimmt. Die Beteiligungsquote der Gemeinde Ostbevern beträgt 100 %. Da sich die Gesellschafterversammlung und auch die Geschäftsführung zu 100 % aus Gremien bzw. Bediensteten der Gemeinde Ostbevern zusammensetzen, ist die einheitliche Leitung gegeben. Der beherrschende Ein-

fluss ist ebenfalls gegeben, da die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschaft der Gemeinde Ostbevern zusteht. Die BBO ist daher voll zu konsolidieren.

b) Equity-Methode

Die Konsolidierung nach dieser Methode erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW bei assoziierten Unternehmen, d. h. wenn der Einfluss maßgeblich ist. Ein Indiz dafür wäre eine Beteiligungsquote von mehr als 20 %. Für die Gemeinde Ostbevern sind zum Gesamtabschluss 2010 keine Unternehmen nach dieser Methode einzubeziehen.

c) Fortschreibung der Anschaffungskosten (at cost)

Nach der Vereinfachungsregel gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Gesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind. Sie sind von untergeordneter Bedeutung, wenn sie weder voll noch nach der Equity-Methode zu konsolidieren sind. Bei diesen Betrieben erfolgt lediglich eine Fortschreibung der Anschaffungskosten (at cost) in der Gesamtbilanz.

- Die Mitgliedschaften im **Sparkassenzweckverband Münsterland Ost** sowie im **Volkshochschulzweckverband Warendorf** beruhen zwar auf einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform, die eigentlich gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW voll zu konsolidieren sind. Da diese verselbständigten Aufgabenbereiche jedoch aufgrund der geringen Beteiligungsquote bzw. Stimmrechtsanteile sowie des geringen Vermögens der Zweckverbände nicht wesentlich sind, werden sie als verbundene Unternehmen unter sonstige Betriebe mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.
- Die **Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG** ist ein privatrechtliches Unternehmen und stellt eine mittelbare Beteiligung dar, da die BBO die Gesellschaftsanteile hält. Die Beteiligungsquote beträgt 5,17 %. Allerdings liegt für eine verpflichtende Vollkonsolidierung weder eine einheitliche Leitung vor, noch ist ein beherrschender Einfluss gegeben. Eine Pflicht zur Vollkonsolidierung ist somit nicht gegeben. Auch ist eine Konsolidierung nach der unter Buchstabe b) erläuterten Equity-Methode nicht gegeben. Indizien für einen maßgeblichen Einfluss wären u. a. ein Stimmrecht von mehr als 20 %, die Vertretung der Gemeinde im Vorstand bzw. in der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat oder eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit seitens der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG. Da vorgenanntes nicht gegeben ist,

liegt auch kein assoziiertes Unternehmen vor. Insofern ist die mittelbare Beteiligung an der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG als übrige Beteiligung unter den sonstigen Betrieben zu Anschaffungskosten (= at cost) zu bilanzieren.

- Die weiteren privatrechtlichen Unternehmen (**GfW, RWE, Vereinigte Volksbank eG, Wohnungsbaugenossenschaft Warendorf eG**) weisen jeweils eine sehr geringe Beteiligungsquote (max. 1,5 %) aus und stellen von daher ebenfalls übrige Beteiligungen unter den sonstigen Betrieben dar.
- Auch unter dem Blickwinkel der Gesamtsumme aller o. g. übrigen Beteiligungen ist festzuhalten, dass sie insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind

#### **4. Gesamtabschlussrichtlinie**

Zur Sicherstellung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung im Rahmen des Gesamtabschlusses sowohl für die Kernverwaltung der Gemeinde Ostbevern als auch für ihre verselbstständigten Bereiche ist es erforderlich, die wichtigsten Informationen, Angaben und Regelungen in einer sog. Gesamtabschlussrichtlinie verbindlich auch für die verselbstständigten Bereiche vorzugeben. Diese Gesamtabschlussrichtlinie, die derzeit von der Verwaltung als Dienstanweisung erstellt wird, wird u. a. folgende Inhalte haben:

- rechtliche Grundlagen
- Aufgabe, Zweck und Geltungsbereich der Richtlinie
- Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung
- Bestimmung des Konsolidierungskreises
- Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Termine
- Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

#### **5. Aufstellungsverfahren**

Das Aufstellungsverfahren gleicht dem des kommunalen Jahresabschlusses. Der Gesamtabschluss ist jedoch – wie Ziffer 2 zeigt – nicht nur als Addition einzelner Bilanzpositionen zu verstehen. Dieses wird auch dadurch deutlich, als dass kreisweit erst eine Kommune einen Gesamtabschluss im Entwurf eingebracht hat und von den 3 Pilotanwendern für das Finanzbuchhaltungsprogramm INFOMA eine Kommune aus zeitlichen Gründen aus der Pilotanwendergruppe zwischenzeitlich ausgestiegen ist.

Mit INFOMA hat derzeit noch keine Kommune einen Gesamtabschluss erstellt. Die Gemeinde Ostbevern wird insofern möglicherweise „unfreiwillig“ zu einem Pilotanwender.

Unter Abwägung der haushaltsrechtlichen Bedeutung von Gesamtabschluss 2010 und Jahresabschluss 2011 ist verwaltungsseitig vorgesehen, zunächst den Entwurf der Jahresrechnung 2011 zu erarbeiten und diesen dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 vorzustellen. Der Entwurf des Gesamtabschluss 2010 soll dann im Herbst 2012 in den Gemeinderat eingebracht werden.

Mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 wurde die Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.07.2011 beauftragt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses weitergehende Erläuterungen geben.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---